

RS OGH 1998/9/29 5Ob220/98h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1998

Norm

GBG §86

GBG §108

Rechtssatz

Eine der Kumulierungsmöglichkeiten außerhalb des § 86 GBG, die das Gesetz selbst vorsieht, betrifft die ins 108 GBG geregelte Eintragung von Simultanpfandrechten. Hier ist das Kumulierungshindernis außer acht zu lassen, das sich daraus ergeben könnte, daß Eintragungen in verschiedenen Grundbuchseinlagen vorzunehmen sind; es ist also so vorzugehen, als bildeten alle Grundbuchseinlagen, in denen die Simultanhypothek zu verbüchern ist, eine Einheit.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 220/98h
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 220/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110728

Dokumentnummer

JJR_19980929_OGH0002_0050OB00220_98H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at